

9. 1. Inwieweit ist eine Dispatch anfechtbar?

2. Zur Auslegung der Regel XVI der York-Antwerpener Regeln von 1924¹⁾. Nach welchen Grundsätzen bemißt sich der Marktwert einer Ladung, die zur Verwertung vom Orte der Trennung von Schiff und Ladung nach einem anderen Platz weiterverschifft werden muß?

3. Kann sich die offenbare Unbilligkeit eines Schiedsgutachtens auch aus einer Reihe von Sachwidrigkeiten bei der Schadensschätzung ergeben?

EGW. §§ 712, 727, 729. FGW. §§ 155, 156. BGB. § 319.

I. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1935 i. S. M. Versicherungsgef. u. Gen. (R.) w. R. (Bekl.). I 258/34.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Das dem Beklagten gehörige Motorschiff Vega geriet auf der Reise von Danzig nach Poole in Brand. Der Dampfer Gerzen kam der Vega mit seinen Schläuchen zu Hilfe und schleppte sie nach Hohenau-Neede. Im Kieler Freihafen wurde darauf die Ladung gelöscht, die aus Holz bestand, das zum Teil auch auf Deck verladen gewesen war. Die Entlöschung erfolgte unter Aufsicht der Sachverständigen A. und B. Die vom Löschwasser naß gewordene und zum Teil auch beschmutzte Ladung wurde zunächst auf Stapel gelegt, darauf nach Poole verfrachtet und dort von dem Sachverständigen C. besichtigt. A. hat den Wert der zum Preise von 2637.13.11 £ eif Poole verkauften Ladung zur Zeit der Entlöschung in Kiel auf

¹⁾ Vgl. Ulrich-Hochgräber Große Haverei 3. Aufl. Bd. 2 S. 108 ff. Regel XVI das. S. 184. D. R.

2231.14.11 £ geschätzt; R. hat ihren Wert zur Zeit der Entlösung in Poole mit 1000.10.1 £ angegeben.

Im Frachtvertrag wie im Konnossement waren die Vork-Antwerpener Regeln von 1924 (weiterhin mit VVR bezeichnet) als maßgebend genannt worden. Die nach ihnen in Kiel aufgemachte Dispache legte die Schadensschätzung der Kieler Sachverständigen zugrunde.

Die Ladungsversicherer haben die Ladungseigentümer entschädigt und damit vertragsgemäß alle Ansprüche gegen Dritte erworben. Sie haben der Dispache widersprochen und im Wege der Klage beantragt, dem Widerspruch dahin stattzugeben, daß in der Dispache betr. Dampfer Wega der Wert der Ladung in beschädigtem Zustande statt mit 2231.14.11 mit 1000.10.1 £ unter entsprechender Abänderung der Dispache, insbesondere des Beitragswerts, des Havarie-grosse-Schadens und der Vergütung der Ladung eingesetzt werde.

Die Klage blieb im ersten und zweiten Rechtszuge erfolglos. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Auß den Gründen:

Der Berufungsrichter hat ausgeführt: Wenn im vorliegenden Rechtsstreit die Klägerinnen an Stelle der Ladungseigentümer geltend machten, der Dispacheur habe sie bei der Schadensverteilung zu hoch belastet, so handle es sich dabei um die Verfolgung eines Rechts aus § 319 BGB., gestützt auf die Behauptung, die dem Dispacheur als einem Dritten übertragene Bestimmung über den Umfang ihrer Schadensbeteiligung sei offenbar unbillig. Da die Dispache hinsichtlich der streitigen Höhe des Ladungschadens auf dem Gutachten der Sachverständigen A. und L. beruhe, so sei der Erfolg der Anfechtung der Dispache abhängig davon, daß die Klägerinnen die offenbare Unbilligkeit der von diesen Sachverständigen getroffenen Schadensfeststellung bewiesen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Dispache ist, wie sich aus §§ 716, 727, 728 HGB. ergibt, der bei der Abwicklung einer großen Haverei aufgestellte Verteilungsplan, in dem der auf jeden Genossen der großen Haverei gemäß HGB. §§ 700 ff. oder gemäß vertraglicher Grundlage, wie z. B. vorliegend auf Grund der VVR., entfallende Anteil an der großen Haverei nach Maßgabe der zu vergütenden Schäden und der beitragspflichtigen Werte berechnet ist.

Sie ist daher ein von einem Sachkundigen (Dispacheur) aufgestellter gutachtenartiger Vorschlag, wie die durch die große Haverei entstandenen Rechtsbeziehungen gemäß den maßgebenden Grundsätzen zu bereinigen seien (ZB. 1896 S. 177 Nr. 41), ein Vorschlag, der unter besonderen Umständen (§§ 155, 156, 158 ZGB.) zur Grundlage einer Zwangsvollstreckung werden kann. Bei der Dispache selbst handelt es sich danach nicht um die Bestimmung einer Leistung im Sinne des § 319 BGB. Dem entspricht, daß dem Widerspruch gegen eine Dispache in §§ 155, 156 ZGB. irgendwelche einschränkende Bestimmungen nicht hinzugefügt sind (vgl. auch ABZ. Bd. 3 S. 17).

Einer Beschränkung muß allerdings der Widerspruch gegen eine Dispache unterliegen, soweit die Parteien die Schätzungen, welche die Dispache zur Grundlage ihrer Berechnung nimmt, nicht oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen angreifen können. Das nimmt das Berufungsgericht an hinsichtlich des Schadens, den die Eigentümer von Ladungsgut durch eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung dieses Gutes erlitten haben: es betrachtet die Schätzung solchen Schadens im Falle offener Unbilligkeit als anfechtbar.

Dieser Schaden bestimmt gemäß Regel XVI MAR. die dem Eigentümer erwachsenden Vergütungsansprüche und ist mittelbar gemäß Regel XVII¹⁾ auch von Bedeutung für die Bestimmung der beitragspflichtigen Werte. Ist insofern eine Feststellung des Schadens durch Sachverständige im Wege des Schiedsgutachtens, also mit bindender Wirkung erfolgt, so handelt es sich allerdings um die Bestimmung von Grundlagen der Leistung, die für die Bestimmung der Leistung selbst von entscheidender Bedeutung sind. Das rechtfertigt die Anwendung der Grundsätze des § 319 BGB. auf ein solches Schiedsgutachten (WarnRspr. 1915 Nr. 137).

Regel XVI MAR. bestimmt nun, daß die Ladungsbeschädigung auf Grund des Marktwerts der Güter zu berechnen sei. Nichts dagegen ist in dieser Regel darüber gesagt, wie bei Zweifeln über den Marktwert oder dann zu verfahren ist, wenn ein solcher nicht vorhanden ist. In dieser Hinsicht kann auch nichts entnommen werden aus dem sonstigen Inhalt der Regeln, der in erster Reihe zu ihrer Auslegung heranzuziehen ist (vgl. zu dieser Frage Jur. Absh. f. d. PrivVerf. 1928 S. 298; Feuer in Hans. Rechts- u. Gerichts-Zchr.

¹⁾ Ulrich-Hoßgräber a. a. O. S. 190. D. R.

1928 Abt. A Sp. 569; Hochgräber in Neumanns Zeitschr. für Versicherungswesen 1928 S. 1093 und 1122, 1929 S. 42, 1356 und 1386; Siebeking in Hansf. Rechts- u. Gerichts-Zschr. 1928 Abt. A Sp. 649; Schulze-Smidt in Hansf. Rechts- u. Gerichts-Zschr. 1928 Abt. A Sp. 711; Ulrich-Hochgräber Große Haverei 3. Aufl. Bd. 2 S. 116 bis 118 und 192 nebst Nachtrag). In solchem Fall hat insoweit das Recht am Ort der Trennung von Schiff und Ladung Anwendung zu finden (Ulrich-Hochgräber a. a. O. Bd. 2 S. 192). Es kommt daher im vorliegenden Fall die Bestimmung des § 712 HGB. in Betracht, nach welcher der Verkaufswert der Güter in beschädigtem Zustande durch Sachverständige zu ermitteln ist. Daß es sich in solchem Falle um eine Bestimmung des in Betracht kommenden Werts im Wege eines Schiedsgutachtens handelt, kann zunächst in Rücksicht auf die Fassung dieser Vorschrift nicht angenommen werden, wenn man dazu die Bestimmung des § 709 HGB. in Vergleich zieht, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die Lage des Schadens an Schiff und Zubehör grundsätzlich maßgebend ist. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn im vorliegenden Fall angenommen werden müßte, daß die Parteien sich in dem Sinne geeinigt hätten, es sollten die Sachverständigen in diesem Punkt als Schiedsgutachter entscheiden. Nach dem Vorbringen der Beklagten sind nun die beiden Sachverständigen nicht nur als Schiedsgutachter mit der Feststellung des Ladungschadens im Verhältnis zwischen Abladern und Versicherern beauftragt worden, wo ihnen gemäß § 93 Abs. 2, § 74 Abs. 8 der voraussichtlich in Betracht kommenden Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 eine solche Rolle ohnehin zugefallen wäre; eine Unterwerfung unter das Gutachten soll vielmehr auch im Namen des Reeders erfolgt sein. Die Klägerinnen räumen ein, daß die Feststellung des nach § 711 HGB. (also des im Verhältnis zwischen Ablader und Reeder für die große Haverei) in Betracht kommenden Schadens durch die Sachverständigen habe erfolgen sollen. Es muß jedoch zweifelhaft erscheinen, ob die Klägerinnen damit haben zugeben wollen, daß der Schaden auch in Hinsicht auf die große Haverei mit bindender, nur im Falle offener Unrichtigkeit anfechtbarer Wirkung habe festgesetzt werden sollen. Sie haben im Rechtsstreit allerdings dieser Auffassung nicht widersprochen. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils haben sie jedoch später geltend gemacht, es habe sich bei der Schätzung nur um den Ver-

sicherungsschaden gehandelt. Das Berufungsgericht äußert sich entsprechend über die Stellung der Sachverständigen in einer Weise, die sie als nur für die Ablader und Versicherer tätig kennzeichnet. Dies würde nicht ohne weiteres rechtfertigen, ihr Gutachten für nur beschränkt nachprüfbar zu erachten, soweit es sich um die große Haverei handelt. Die Darlegungen des Berufungsgerichts sind danach nicht schlüssig. Die bestehende Unklarheit über die Stellung der Sachverständigen bedarf der Aufklärung, da sie nach den gegebenen Darlegungen von Bedeutung dafür ist, unter welchen Voraussetzungen die Wertannahme der Sachverständigen mit Erfolg angegriffen werden kann . . .

Wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Schadensfestsetzung nur bei offenkundiger Unbilligkeit angreifbar wäre, geben seine Darlegungen zu Rechtsbedenken Anlaß.

Nicht zu beanstanden ist allerdings die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Schadensfeststellung gemäß Regel XVI DMR. auf Grund des Marktwerts der beschädigten Ladungsgüter zur Zeit der Trennung von Schiff und Ladung stattzufinden hatte. Denn diese Trennung erfolgte, wie unbedenklich zugrunde gelegt werden kann, im Zeitpunkt der Beendigung des Unternehmens, da auf der Wega nach dem Seeprotest der Schiffsführerraum und der Motorraum nebst dem Motor schweren Feuerschaden erlitten hatten. Hat nun bei solcher Sachlage die Ware am Entlöschungsort aus irgendwelchen Gründen keinen oder doch nur einen sehr geringen Markt, so ist auch das eine werthetabsetzende Folge der großen Haverei. Besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß an einem anderem Orte, auch unter Hinzurechnung der entstehenden Weiterschaffungskosten, ein besserer Preis zu erzielen sein werde, so erscheint es in sinnentsprechender Anwendung der Regel angemessen, das bei der Wertfestsetzung zu berücksichtigen. Der Marktwert muß in solchem Falle unter Berücksichtigung des Kaufpreises geschätzt werden, der von einem die Weiterverladung in Rücksicht ziehenden Käufer zu erhalten gewesen wäre. Daher müssen dabei nicht nur die Kosten der Weiterverladung, sondern auch die dabei etwa zu erwartende Weiterverschlechterung der Ware in Betracht gezogen werden, allerdings nur in dem Maße, wie sie bei fachkundigem, sorgfältigem Vorgehen in Rechnung zu stellen war. In Betracht zu ziehen ist dabei ferner der Umstand, daß baldigen Absatzes bedürftige, mangelhafte Ware schon

durch diesen Umstand an sich im Preise gedrückt zu werden pflegt. Wenn die Revisionsbegründung so zu verstehen sein sollte, daß in solchem Falle der Wert der Ladung auf jeden Fall mangels eines Marktes am Orte der Entlöschung gleich null oder doch fast gleich null bemessen werden müsse, so kann dem nicht zugestimmt werden; denn darin würde ein im Vertragsverhältnis nicht begründeter Vorteil für den Ablader liegen. Der Berufungsrichter wollte dem Sinn seiner Ausführungen nach anscheinend von den dargelegten Gesichtspunkten ausgehen.

Gegen diese Grundzüge haben, das verkennt auch der Berufungsrichter nicht, die Sachverständigen zunächst verstoßen, indem sie die tatsächlichen Kosten der Neuverfrachtung nicht in Rechnung gestellt, sondern lediglich einen verhältnismäßigen Frachtabzug gemacht haben. Hierin allein mag das Berufungsgericht eine offenbare Unbilligkeit der Schätzung mit Recht noch nicht erblickt haben. Soweit es auf eine solche ankommen sollte, handelt es sich darum, ob, betrachtet vom Zeitpunkt der Schätzung aus, eine sich dem sachkundigen unbefangenen Beobachter, wenn auch erst nach einer Beweisaufnahme, aufdrängende Unrichtigkeit der Schätzung in einem nach Treu und Glauben erheblich erscheinenden Umfange vorliegt (RGZ. Bd. 69 S. 167, Bd. 96 S. 57 [62]; WarnRspr. 1909 Nr. 395, 1913 Nr. 356, Nr. 357).

Der Berufungsrichter meint weiter, eine so wesentliche Verschlechterung, wie in England festgestellt, hätten die Sachverständigen, die von sachkundigerer Behandlung des Holzes hätten ausgehen dürfen, nicht in Rechnung zu stellen brauchen. Rechtliche Bedenken stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Dagegen kann die weitere Feststellung, es sei der an sich zu erwartenden Verschlechterung Rechnung getragen worden, nur auf Verkennung der Angaben des A. beruhen, auf die sich diese Feststellung ausdrücklich stützt. A. hat nach dem hierzu in Betracht kommenden Teil seiner Vernehmung nur bekundet: es habe ganz sicherlich dem Umfange Rechnung getragen werden müssen, daß in Deutschland ein Käufer nur schwer aufreibbar gewesen sei. Das sei bei der Schätzung ausreichend dadurch gesehen, daß der Preis des beschädigten Holzes recht umfangreich herabgesetzt worden sei. Der bei Weiterverfrachtung drohenden Verschlechterung des Holzes ist danach also nicht Rechnung getragen worden. A. verwahrt sich sogar gegen die Einsetzung des für die Weiterverfrachtung

anzunehmenden Schadens. Insofern liegt ein offener Widerspruch zwischen dem vom Berufungsrichter zugrundegelegten Sachverhalt und seinen darauf fußenden Erwägungen vor. Zum mindesten bleibt danach offen, ob nicht auch in diesem Punkt die Schärer sachwidrig verfahren sind. Ob nicht in solchem Falle, insbesondere auch in Verbindung mit der Ungenauigkeit bei der Abschätzung der Kosten der Weiterverfrachtung, eine zu offenbarer Unbilligkeit gesteigerte fehlerhafte Schätzung vorliegt, ist zur Zeit nicht zu übersehen. Ein Wertrückgang, wie ihn der englische Sachverständige festgestellt hat, mag möglichenfalls dabei nicht in vollem Umfang in Betracht kommen und zum Teil auf besonderen Umständen beruhen. Bemerkt sei jedoch, daß auch die schadenvergrößernde Wirkung ungünstiger Witterung bei der Weiterverfrachtung in Rechnung zu ziehen ist, wenn die Weiterverfrachtung gegenüber längerer Lagerung voraussichtlich das kleinere Übel darstellt.

Freilich haben nach weiterer Feststellung des Berufungsgerichts die Sachverständigen geglaubt, zur Zeit der Lösung mit einer Verbesserung der Ware rechnen zu können. Anscheinend geht diese Feststellung auf eine Äußerung des gerichtlichen Sachverständigen G. zurück, daß der Wasserschaden durch lustige Stapelung zum Teil wieder hätte behoben werden können. Auch bei solcher Sachlage hätte immerhin von den Sachverständigen, wenn sie davon ausgingen, eine Weiterverfrachtung des Holzes sei notwendig, um einen angemesseneren Preis zu erzielen, gegenüber dieser Verbesserung die mit der Verfrachtung einsetzende Verschlechterung berücksichtigt und erwogen werden müssen, ob nicht in Rücksicht darauf doch ein Herabdrücken des Preises der Ware zu befürchten war.

Bereits hiernach war die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung zu erneuter Verhandlung und Entscheidung auszusprechen. Der Berufungsrichter wird, falls es auf offenbare Unbilligkeit der Schätzung ankommen sollte, prüfen müssen, ob das Vorliegen grober Unbilligkeit sich nicht auch aus dem Zusammenreffen mehrerer, an sich nicht erheblicher Verstöße gegen die bei der Schätzung zu befolgenden Grundsätze ergibt.